

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

Per E-Mail

An die

Bezirksämter von Berlin

Geschäftsbereich Jugend

Geschäftszeichen III D 1.15
Bearbeitung Gerald Basner / Marie Haas
Zimmer 5A29
Telefon (030) 90227 5516
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5037
E-Mail gerald.basner@senbjf.berlin.de

31.05.2021

Rundschreiben Jug Nr. 3 /2021

zur Gewährung der Kosten für die Anschaffung digitaler Endgeräte zur Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht bei gleichzeitiger Gewährung einer stationären Hilfe nach dem SGB VIII

Rückwirkend mit Wirkung zum 1. Januar 2021 ist für den Rechtskreis SGB II eine Weisung der Bundesagentur für Arbeit erlassen worden, wonach die Jobcenter unter bestimmten Umständen die Kosten für digitale Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht als einmaligen unabwendbaren besonderen Mehrbedarf als Zuschuss nach § 21 Abs. 6 SGB II zu übernehmen haben, sofern der Bedarf an digitalen Endgeräten nicht durch die Schulen selbst oder Dritte gedeckt werden kann. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass die nach dem SGB II berechtigten Schülerinnen und Schüler weiterhin uneingeschränkt Zugang zu Bildung erhalten und ggf. bereits bestehende Bildungsungleichheiten nicht weiter verstärkt werden. Insbesondere dann, wenn es trotz flächendeckender Umsetzung der Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten aus dem Sofortausstattungsprogramm des Bundes nicht gelungen ist, allen betroffenen Schülerinnen und Schülern ein Gerät zur Verfügung zu stellen.

Anlässlich der pandemiebedingten Aussetzung des Präsenzunterrichts in den Schulen sowie zur Herstellung eines Gleichklanges bei den Schülerinnen und Schülern in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 9. Februar 2021 die Gewährung von Leistungen für die Anschaffung digitaler Endgeräte im Rechtskreis SGB XII als ergänzendes Darlehen

Zentrales E-Mail-Postfach (auch für Dokumente mit elektronischer Signatur): post@senbjf.berlin.de



nach § 37 Abs. 1 SGB XII bei gleichzeitigem dauerhaften Verzicht auf eine Rückzahlung für zulässig erachtet und verweist hinsichtlich der inhaltlichen Umsetzung auf die Verfahrensweise in den Jobcentern und eine einfache Umsetzung im Rechtskreis SGB XII.

Um auch für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler im Rechtskreis SGB VIII einen Anspruch auf Finanzierung digitaler Endgeräte zu sichern, wurde zur Anwendung des § 39 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 3 SGB VIII eine Entscheidung getroffen.

Die rechtliche Prüfung der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung hat zu dem Ergebnis geführt, dass bei Schülerinnen und Schülern, die eine allgemeinbildende oder berufliche Schule besuchen und derzeit pandemiebedingt am Distanzunterricht teilnehmen müssen, die gesetzlich normierten Bedingungen für eine Leistungsgewährung nach § 39 Abs. 1 i.V. m. § 39 Abs. 3 SGB VIII unter Berücksichtigung des Verfahrens unter Punkt V als erfüllt anzusehen sind.

I. Gewährung der Leistung nach § 39 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 3 SGB VIII bei gleichzeitiger Gewährung von Jugendhilfeunterhalt

Jugendhilfeunterhalt wird in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 gem. § 28 i.V.m. § 29 SGB XII gewährt. Digitale Endgeräte sind bei der Ermittlung der maßgeblichen Regelbedarfe zu 100% als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden. Insofern sind digitale Endgeräte grundsätzlich aus dem nach § 39 Absatz 1 SGB VIII gewährten Jugendhilfeunterhalt zu beschaffen. Die Gewährung von Darlehen ist im SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen. Bislang war es nicht erforderlich, dass jedem Schüler und jeder Schülerin ein digitales Endgerät für die Teilnahme am Schulunterricht zur Verfügung steht. Durch die pandemiebedingten Aussetzungen des Präsenzunterrichtes hat sich diese Ausgangslage geändert. Aufgrund der aktuellen Beschlusslage auf Landesebene findet derzeit Schulunterricht in Präsenz noch immer nur eingeschränkt statt. Die Präsenzpflicht ist ausgesetzt, es wird schulisch angeleitetes Lernen zu Hause angeboten. An den Schulen wird Wechselunterricht in halber Klassenstärke angeboten.

Soweit den betreffenden Schülerinnen und Schülern kein geeignetes Gerät zur Verfügung steht und von ihrer jeweiligen Schule digitale Endgeräte nicht zur Verfügung gestellt werden, besteht ein unabweisbarer besonderer Bedarf, der deutlich über den Regelbedarf hinausgeht, so dass auf Antrag eine Anschaffung digitaler Endgeräte nach § 39 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 3 SGB VIII zu erfolgen hat, sofern der Bedarf nicht bereits auf anderem Wege gedeckt wurde und die Schülerin und der Schüler am Distanzunterricht teilnimmt.

II. Gewährung der Leistung nach § 39 Abs.1 i.V.m. § 39 Abs. 3 SGB VIII bei Sicherstellung des Unterhalts durch den betreuenden Träger aus dem hierfür zur Verfügung gestellten Entgelt

In dem Entgelt, das dem Träger zur Sicherstellung des Unterhalts bei stationären Hilfen ohne Gewährung von Jugendhilfeunterhalt u.a. zur Verfügung gestellt wird, ist die Beschaffung bzw. Bereitstellung von Computern oder Laptops für die untergebrachten jungen Menschen nicht generell berücksichtigt.

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können einmalige Zuschüsse gewährt werden, wenn sie die Ziele der Hilfeplanung unterstützen bzw. zum Erreichen dieser Ziele unabdingbar sind und nicht im Entgelt enthalten sind.

Da durch die Beschaffung eines digitalen Endgerätes unter den Bedingungen der Corona-Pandemie das Recht des Kindes auf Schulbildung und die Erfüllung der Schulpflicht nur durch zusätzliche Teilnahme an digitalen Lernformaten realisiert werden können, sind die eben genannten Voraussetzungen erfüllt, so dass auf Antrag eine Anschaffung digitaler Endgeräte nach § 39 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 3 SGB VIII zu

erfolgen hat, sofern der Bedarf nicht bereits auf anderem Wege gedeckt wurde und die Schülerin und der Schüler am Distanzunterricht teilnimmt.

III. Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

Die Sicherstellung des Unterhalts in der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII bzw. Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII wird durch altersabhängige Pauschalen zum Lebensunterhalt sowie eine monatliche pauschale Beihilfe sichergestellt. Neben der monatlichen regelmäßigen Beihilfe für Leistungen der sonstigen persönlichen Ausstattung, Schulfahrten, Reisekostenzuschuss, Weihnachtsbeihilfe ist eine einmalige Beihilfen z.B. zur Ausstattung der Pflegestelle oder die Beschaffung eines Fahrrades oder Autokindersitzes o.ä. möglich. Diese Leistungen sind auf einen angemessenen Unterhalt begrenzt. Grundsätzlich ist ein digitales Endgerät aus den zur Verfügung stehenden Mitteln zu beschaffen.

Auch hier gilt die gleiche Argumentation wie unter I: Bislang war es nicht erforderlich, dass jedem Schüler und jeder Schülerin ein digitales Endgerät für die Teilnahme am Schulunterricht zur Verfügung steht. Durch die pandemiebedingte Aussetzung bzw. Teilaussetzung des Präsenzunterrichtes hat sich diese Ausgangslage geändert.

Soweit den betreffenden Schülerinnen und Schülern kein geeignetes Gerät zur Verfügung steht und von ihrer jeweiligen Schule digitale Endgeräte nicht zur Verfügung gestellt werden können und damit an dem digitalen Unterricht nicht teilgenommen werden kann, besteht ein unabweisbarer besonderer Bedarf, der über die Pauschalen hinausgeht. Entsprechend hat für die Anschaffung digitaler Endgeräte auf Antrag die Gewährung eines Zuschusses nach § 39 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. Nr. 2.2.Abs.2. AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld zu erfolgen, sofern der Bedarf nicht bereits auf anderem Wege gedeckt wurde und die Schülerin und der Schüler am Distanzunterricht teilnimmt.

IV. Internetzugang

Bei den Angeboten der stationären Hilfen nach dem SGB VIII wird davon ausgegangen, dass durch den Träger ein Internetanschluss vorhanden ist, der auch den jungen Menschen insbesondere für den digitalen Unterricht ohne Kostenbeteiligung zur Verfügung gestellt werden kann.

Ebenso wird davon ausgegangen, dass in einer Pflegefamilie ein Internetanschluss mittlerweile als Standard zur Verfügung steht, der für den Distanzunterricht genutzt werden kann.

Sofern in den Angebotsformen des betreuten Einzelwohnens bzw. bei den Individualangeboten in Trägerwohnungen kein Internetanschluss vorhanden ist, können die Kosten für die Einrichtung eines Internetanschlusses einschließlich der laufenden Kosten auf Antrag für die Laufzeit dieses Rundschreibens übernommen werden.

V. Verfahren

Den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- und berufsbildende Schule besuchen, sind für die Anschaffung digitaler Endgeräte (Laptop/PC/Tablet mit Zubehör) Leistungen nach § 39 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Schülerinnen und Schüler sind selbst nicht im Besitz eines digitalen Endgerätes bzw. vorhandene Geräte entsprechen nicht den technischen Vorgaben der SenBJF oder werden innerhalb der Familie für ein anderes Kind oder die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit benötigt.

2. Die Schülerinnen und Schüler weisen nach, dass sie für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht von der Schule kein digitales Endgerät leihweise zur Verfügung gestellt bekommen haben bzw. der Bedarf auch nicht auf andere Weise gedeckt worden ist (Bestätigung der Schule).

Drucker sollen nur im begründeten Ausnahmefall genehmigt werden.

Für die Inanspruchnahme der zu gewährenden Leistung nach § 39 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 3 SGB VIII ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich. Antragsberechtigt sind bei minderjährigen stationär unterbrachten jungen Menschen die Sorgeberechtigten, wobei diese durch den betreuenden Träger auch in Vollmacht vertreten werden können, volljährige Anspruchsberechtigte stellen den Antrag selbst beim zu-ständigen Jugendamt.

Eine Bestätigung der Schule oder des Schulträgers über die Notwendigkeit eines digitalen Endgerätes zur häuslichen Teilnahme am Schulunterricht und über eine nicht vorhandene Ausleihmöglichkeit genügt als Nachweis der Unabweisbarkeit. Zur Sicherstellung eines berlineinheitlichen Verfahrens ist der als Anlage beigefügte **Vordruck** zu verwenden. Mit der Bestätigung der Angaben durch die Schulleiterin oder den Schulleiter über die Notwendigkeit sowie die tatsächliche Teilnahme am Distanzunterricht bedarf es keiner weiteren Prüfung mehr durch das Jugendamt. Vielmehr ist allein darauf abzustellen, dass die Schülerin oder der Schüler nicht im Besitz der erforderlichen Geräte ist.

Bereits vorliegende Anträge für eine noch nicht erfolgte Anschaffung, auch solche, die mit Bezug auf eine nicht für die Fallkonstellation einschlägige Rechtsgrundlage gestellt worden sind, z.B. auf Grundlage der Regelungen nach dem SGB II bzw. SGB XII, können akzeptiert werden, soweit die vorstehenden Kriterien erfüllt sind. D.h. ein erneuter Antrag mittels des Vordrucks ist nicht erforderlich, soweit die Bestätigung des Bedarfs sowie der Teilnahme durch die Schule vorliegt oder nachgereicht wird.

Die Prüfung eines möglichen Bedarfs erfolgt zum Zeitpunkt der Nachweisführung durch die Leistungsberechtigten bzw. Träger. Ist der Bedarf zu diesem Zeitpunkt unabweisbar, sind die Leistungen unabhängig davon zu gewähren, dass die Schule ggf. eine Ausleihe von digitalen Endgeräten zu einem späteren Zeitpunkt angekündigt hat.

Die Höhe der Leistung nach § 39 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 3 SGB VIII ist auf der Grundlage der schulischen Vorgaben insbesondere unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen und der Anzahl der benötigten Geräte zu ermitteln. In Ausnahmefällen kann ein Bedarf auch nur zur Beschaffung eines Druckers anerkannt werden, wenn ein Tablet, PC oder Laptop bereits vorhanden ist. Bei der Prüfung der Ausnahmefälle bezüglich eines Druckers ist davon auszugehen, dass ein leistungsfähiger Drucker je Betreuungseinheit ausreichend ist, hierauf hat der betreuende Träger zu achten. Der angemessene Preis für einen Drucker ist auf der Grundlage etwaiger Vorgaben der Schule oder durch eigene Preisermittlungen zu bestimmen.

Im Regelfall soll der Gesamtbetrag von 350,00 EUR je Schülerin oder Schüler für alle benötigten Endgeräte (z. B. Tablet/PC jeweils mit Zubehör, in Ausnahmefällen z. B. Drucker, Erstbeschaffung von Druckerpatronen) nicht überschritten werden.

Sofern von den leistungsberechtigten Personen keine Kostenvoranschläge auf der Grundlage der Vorgaben der Schule vorgelegt werden, sind eigene Preisermittlungen bei Discountern, Technikanbietern und online-Händlern vorzunehmen. Die Vorlage von Kostenvoranschlägen durch die Leistungsberechtigten ist nicht zwingend erforderlich.

VI. Umsetzung in SoPart

Für den Personenkreis der stationär auf Grundlage des SGB VIII untergebrachten jungen Menschen erfolgt die Hinterlegung als Annexleistung (einmalige Beihilfe gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII) zur gewählten Haupthilfe der anspruchsberechtigten Person.

Zwingend erforderlich ist die Befüllung des Feldes „Bezeichnung“ mit dem Vorsatz „Schule“ für jede zu gewährende Beihilfe; danach soll eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes folgen. Beispielsweise können die Einträge lauten:

Schule – Laptop

Schule - Tablet

Schule – Drucker

Schule - Internet

Dazu ist unbedingt bei dem Feld „KennzifferLeistungsnorm“ ebenfalls die Bezeichnung „Schule“ auszuwählen.

Die Verwendung des Wortes „Schule“ sowohl in der Bezeichnung als auch in der KennzifferLeistungsnorm ist erforderlich für die spätere Auswertung, die aufgrund der Dringlichkeit der Umsetzung nicht anders gewährleistet werden kann.

Die hierdurch entstehenden nachweisbaren Ausgaben für die Erstausrüstung mit digitalen Endgeräten sowie Internetzugangskosten werden im Jahresabschluss 2021 im Rahmen der Basiskorrektur auf Nachweis ausgeglichen. Der Nachweis erfolgt durch Auswertung der erfolgten Leistungen aus SoPart. Auf dieser Basis erfolgt im Rahmen der Basiskorrektur 2021 der einmalige finanzielle Ausgleich. Zugleich sind die Produktsummenbudgets des Jahres 2021 um diesen finanziellen Ausgleich für die Zuweisung 2023 zu bereinigen.

Dieses Rundschreiben gilt für Anträge, die bis zum 31.08.2021 gestellt werden. Unter Beachtung der Entwicklung wird geprüft, ob dieses Rundschreiben in seiner Gültigkeitsdauer verlängert werden muss.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat dieses Rundschreiben mitgezeichnet.

Im Auftrag

gez. Hilke (i.V.)
Stappenbeck